

Stadtratssitzung vom 24. Januar 2020

## Motion M 4/2019

### Motion M 4/2019 betreffend CO<sub>2</sub>-Reduktion bei Neubauten

Fraktion Grüne/JG und Mitunterzeichnende vom 22. August 2019; Beantwortung

#### Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gemeindekompetenzen im kantonalen Energiegesetz gemäss Artikel 13 zu nutzen und den gewichteten Energiebedarf bei Neubauten in der kommunalen Nutzungsplanung (UeO, ZPP) und vor allem im Baureglement zu begrenzen.

#### Begründung

Die Revision der Baugrundordnung (Baureglement und Zonenplan) im Rahmen der Ortsplanungsrevision bietet die Chance, die Gemeindekompetenzen gemäss Art. 13 des kantonalen Energiegesetzes zu nutzen und die Verwendung fossiler Energieträger bei Neubauten einzuschränken. Gemeinden können (für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon) in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen, Gebäude an ein Fernwärmenetz anzuschliessen bzw. den gewichteten Energiebedarf (ehemals Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie) weiter zu begrenzen.

Formulierungsvorschlag für den Energieartikel im Baureglement:

*Neubauten haben in den Gebäudekategorien I, II, III, IV, V und VIII den Grenzwert beim gewichteten Energiebedarf gemäss Anhang 7 KEnV<sup>1</sup> um 25 Prozent zu unterschreiten.*

Die 25 Prozent entsprechen, bei einem typischen Gebäudehüllfaktor, immer noch einem Anteil nicht erneuerbarer Betriebsenergie von etwa 30 Prozent. Damit kommen Fernwärme, Wärmepumpen, Solarthermie und Holzfeuerungen in Frage bei Neubauten und fossile Energieträger werden ausgeschlossen.

#### Stellungnahme des Gemeinderates

Die Motion verlangt eine Anpassung von Reglementen. Sie ist damit motionsfähig.

Der Gemeinderat unterstützt die Stossrichtung der Motion und weist darauf hin, dass im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision OPR die Bestimmungen betreffend energetische Nachhaltigkeit angepasst werden, auch hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Reduktionspotential bei Neubauten.

---

<sup>1</sup> Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (Stand 01.09.2016)

Die entsprechende Formulierung im aktuellen Entwurf des Baureglements für die OPR lautet:

**Art. 7** <sup>1</sup> Neue Gebäude müssen beim gewichteten Energiebedarf den Grenzwert gemäss Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV)<sup>2</sup> um mindestens 10 Prozent unterschreiten.

<sup>2</sup> Aufstockungen, Anbauten und neubauartige Umbauten (Auskernungen und dergleichen) müssen beim gewichteten Energiebedarf den Grenzwert gemäss KE nV einhalten.

Im Kommentar wird dieser Artikel folgendermassen erläutert:

*«Es ist die jeweils im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs geltende KE nV massgebend. Um den vorgegebenen gewichteten Energiebedarf erreichen zu können, ist für Heizung und Warmwasser wenigstens teilweise ein erneuerbarer Energieträger einzusetzen.»*

*Für die Wahl des Energieträgers bei Neubauten und Heizungersatz ist der überkommunale Richtplan Energie zu beachten. Dies gilt auch bei Vorhaben in ZPP und UeO.»*

Wenn nun für Neubauten «mindestens 25» statt «mindestens 10 Prozent» Unterschreitung der kantonalen Vorgabe vorgeschrieben werden sollten – was praktisch einem Verbot von Ölheizungen und anderen fossilen Energieträgern gleichkäme –, gilt es folgendes zu bedenken:

- Heutige Neubauten werden bereits in einem hohen energetischen Standard gebaut. Der grössere Handlungsbedarf liegt dementsprechend bei der Sanierung von bestehenden Gebäuden, wo aufgrund der immer noch tiefen Sanierungsrate auch das grösste CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenzial liegt.
- Diesbezüglich ist im Entwurf des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf nationaler Ebene ein CO<sub>2</sub>-Grenzwert vorgesehen, welcher einen erheblichen Einfluss auf den Gebäudebestand hätte, und dies eben nicht nur für Neubauten.
- Eine Verschärfung der gemeindespezifischen Vorgaben im Alleingang stünde der angestrebten Harmonisierung der Energievorschriften auf kantonaler Ebene entgegen und würde den Vollzug im Energiebereich auf Gemeindeebene nicht einfacher machen.
- Die vorgeschlagene Verschärfung der Anforderungen nur für bestimmte Gebäudekategorien erhöht die Komplexität der Regulierung zusätzlich. Dass insbesondere Gewerbebauten (Kategorien IX und X) von der Verschärfung ausgenommen würden, wäre jedoch kaum vermeidbar, da sie bereits heute Mühe haben, die geltenden, sehr strengen kantonalen Vorgaben zu erfüllen.
- An bestimmten Orten könnte es wegen der Verfügbarkeit nicht fossiler Energieträger schwierige Fälle geben, dies insbesondere auch deshalb, weil Biogas (noch) nicht als erneuerbarer Energieträger anerkannt wird.
- Die verlangte Verschärfung der Bestimmungen könnte auch unerwünschte Auswirkungen auf die ästhetische Qualität von Neubauten haben. Es dürften daraus mehrheitlich kompakte Baukörper resultieren.
- Ein Grossteil der Neubauten entsteht zudem gar nicht in der Regelbauzone, sondern im Rahmen von Sondernutzungsordnungen. Dort ist es sinnvoll, der Situation angepasste Verschärfungen oder Vorgaben festzulegen (zum Beispiel die Vorgabe eines Fernwärmeanschlusses in einer Überbauungsordnung, sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar). Im

<sup>2</sup> [BSG 741.111](#)

Baureglementsentwurf der OPR ist überdies vorgesehen, dass in Zonen mit Planungspflicht (ZPP) die KEnV-Vorschriften um 15 Prozent unterschritten werden müssen.

- Nicht zuletzt könnte eine solche Verschärfung der Bestimmungen, deren Umsetzung nicht in jedem Fall gegeben ist, und die auch unerwünschte Auswirkungen hätte, die Mehrheitsfähigkeit der ganzen Baureglements-Vorlage in Frage stellen.

Aus oben genannten Überlegungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass, obwohl die Stossrichtung der Motion im Grundsatz begrüsst und im Rahmen der Baureglementsrevision in der OPR auch aufgenommen wird, die verlangte zusätzliche Verschärfung der Vorgaben für Neubauten nicht sinnvoll wäre, sondern wenig zielführend und allenfalls sogar kontraproduktiv wirken könnte.

Der Stadtrat wird im Rahmen der Beratung des Baureglements – und in Kenntnis der Ergebnisse der laufenden Mitwirkung - prüfen können, inwiefern das Reduktionspotenzial bei Neubauten, aber auch bei neubauartigen Umbauten und Sanierungen bestmöglich ausgeschöpft wird. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, die Beratung betreffend CO2-Grenzwert im neuen CO2-Gesetz auf nationaler Ebene abzuwarten, insbesondere auch aufgrund des grösseren Potentials und Handlungsbedarfs im Bestand resp. bei Sanierungen.

Aus diesen Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

**Antrag**

Ablehnung.

Thun, 29. November 2019

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller